

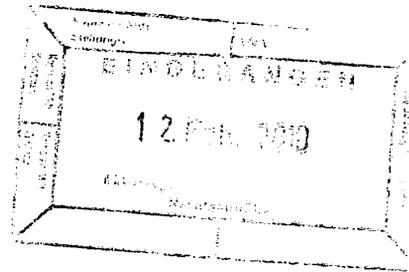


VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]



- Kläger -
- Berufungskläger -

X

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Karl Joachim Hemeyer u. Koll.,
Mühlstraße 14, 72074 Tübingen, Az: 282/06HA3
- zu 1, 2, 3 -

gegen

[REDACTED]

Az: 5143921-223, 5143916-223,
5143912-223

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen Widerruf der Asylenerkennung

hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Bölle, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Pfaundler und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Albrecht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2010

am 01. Februar 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Mai 2006 - A 1 K 12508/05 - geändert.

Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08. Juli 2005 (5 143 912-223; 5 143 916-223 und 5 143 921-223) werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind angolische Staatsangehörige vom Volk der Bakongo. Der Kläger zu 1 ist am .1961 in , die Klägerin zu 2, seine Ehefrau, am .1966 in : geboren. Der gemeinsame Sohn, der Kläger zu 3, ist am : .1997 in geboren.

Der Kläger zu 1 reiste am 24.11.1992 auf dem Landweg von Prag kommend in das Bundesgebiet ein und beantragte am 25.11.1992 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab er im Wesentlichen an, er sei verheiratet und habe 4 Kinder. Seine Frau und die Kinder lebten in Angola. Von Beruf sei er Pädagoge; das Studium habe er 1987 abgeschlossen. Seine Probleme hätten 1991 in der angolischen Provinz Zaire begonnen, als die Regierungsarmee Zwangsrekrutierungen vorgenommen habe, denen er sich durch Flucht in das Dorf , aus dem seine Familie stamme, entzogen habe. Dort sei er von UNITA-Soldaten zunächst festgenommen worden, habe dann für die UNITA Lebensmittel besorgt und Informationsdienste geleistet. Das habe er etwa 8 Monate lang gemacht. Er habe auch Zugang zu den Stützpunkten der MPLA gehabt und auf diese Weise Informationen erlangt,

u.a. Kontrollpunkte der MPLA ausgespäht. Eines Tages sei er bei der MPLA verpöfiffen worden, woraufhin MPLA-Soldaten das Haus durchsucht hätten. Er selbst sei aber nicht zu Hause gewesen. Daraufhin sei er in sein Heimatdorf geflüchtet. Nach seiner Rückkehr habe er einen Brief von einem für die MPLA arbeitenden Verwandten erhalten; dieser habe berichtet, dass nach ihm - dem Kläger - gesucht werde. Daraufhin sei er für 4 Monate nach Kinshasa/Zaire gegangen und von dort aus nach Luanda geflogen. In Luanda habe er ganz offen für die UNITA gearbeitet und Propaganda gemacht. Zu diesem Zweck sei er häufig unterwegs, u.a. in den südlichen Provinzen, gewesen. Im Jahre 1992 sei sein Haus zweimal von Regierungssoldaten durchsucht worden; seine Frau hätten sie vergewaltigt. Am 14.10.1992 sei er nochmals verhaftet und für ca. 1 Woche in ein Gefängnis gesteckt worden. Nach seiner Freilassung habe er am 29.10.1992 erfahren, dass die MPLA-Soldaten begonnen hätten, UNITA-Sympathisanten zu inhaftieren. Daraufhin sei er zu einem Verwandten, einem MPLA-Kommandanten gegangen, der ihm einen Pass gegeben und zur Ausreise verholfen habe.

Mit Bescheid vom 22.11.1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers zu 1 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihm die Abschiebung nach Angola an.

Mit Urteil vom 11.12.1996 (A 3 K 12255/95) hob das Verwaltungsgericht Sigmaringen diesen Bescheid auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger zu 1 als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Angola vorliegen. Das Verwaltungsgericht stützte seine Entscheidung darauf, dass der Kläger zu 1 Angola aufgrund seiner glaubhaften Angaben vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung als politisch Verfolgter verlassen habe. In der Urteilsbegründung (S. 7/8) heißt es u.a.:

„Nach seinem Umzug nach Luanda widmete sich der Kläger - neben einer untergeordneten Tätigkeit als Händler - in erster Linie der politischen Propaganda für die UNITA. Er verkaufte UNITA-T-Shirts und wirkte an politischen Versammlungen insbesondere dadurch mit, dass

er Flugblätter verteilte. Diese Tätigkeit übte er in einer Gruppe aus. Hierbei handelte es sich aus seiner Sicht auch keineswegs um eine untergeordnete Tätigkeit, wenn man allein den zeitlichen Rahmen von Juli 1991 bis September 1992 berücksichtigt. Der Kläger hat auch bei der Schilderung der Umstände, die zum Wiederaufflammen des Bürgerkriegs im Oktober 1992 geführt haben, gezeigt, dass sein damaliges politisches Engagement echt war“.

Mit Bescheid vom 31.01.1997 kam das Bundesamt der vom Verwaltungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung nach.

Die Klägerin zu 2 reiste am 08.05.1996 auf dem Landweg von Russland kommend ins Bundesgebiet ein und stellte am 14.05.1996 einen Asylantrag. In ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab sie im Wesentlichen an, sie habe am 09.09.1992 geheiratet und mit ihrem Mann und den gemeinsamen vier Kindern in Luanda gelebt. Am 14.11.1992 sei ihr Ehemann, der als Informant für die UNITA tätig gewesen sei, verhaftet und drei Tage lang im Gefängnis festgehalten worden. Am 17.11.1992 sei er entlassen worden und habe Angola im Laufe des November 1992 verlassen. Daraufhin sei sie nach Cabinda gezogen. Bis Ende 1995 sei sie dort nicht belästigt worden. Dann, 1996, hätten Streitkräfte der MPLA sie entdeckt und sie wegen ihres Ehemannes befragt, bedrängt und bedroht. Insgesamt drei Mal seien sie bei ihr aufgetaucht. Am 01.03.1996 sei sie mit Hilfe ihres Schwagers, eines Offiziers der MPLA, nach Luanda zurückgekehrt und habe sich in dessen Haus versteckt. Politisch tätig gewesen sei sie in Angola nicht.

Mit Bescheid vom 10.06.1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin zu 2 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihr die Abschiebung nach Angola an. Mit Urteil vom 15.08.1997 (A 14 K 13080/96) hob das Verwaltungsgericht Stuttgart diesen Bescheid auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 08.10.1997 kam das Bundesamt dieser Verpflichtung nach.

Der am 20.01.1997 geborene Kläger zu 3 stellte am 04.07.1997 einen Antrag auf Gewährung von Familienasyl. Mit Bescheid vom 25.07.1997 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ihn als (Familien-) Asylberechtigten an.

Mit Schreiben vom 26.01. und 27.01.2005 wies das Bundesamt die Kläger darauf hin, dass nach Abschluss des Waffenstillstandsabkommens zwischen der Regierung und den UNITA-Rebellen am 04.04.2002 Verfolgungsmaßnahmen durch den angolanischen Staat im Falle einer Rückkehr dorthin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten. Die Kläger erhielten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung - Widerruf der Asylanerkennung bzw. Feststellung bezüglich § 51 Abs. 1 AuslG und Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen - zu äußern. Eine Äußerung erfolgte nicht.

Daraufhin widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheiden vom 08.07.2005 die Asylanerkennung der Kläger zu 1 und 3 sowie die Feststellung, dass bei den Klägern zu 1 und 2 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich stellte das Bundesamt bei sämtlichen Klägern (erstmalig) das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest. Zur Begründung heißt es u.a., ein Widerruf erfordere bei erlittener Vorverfolgung hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung. Sei der Ausländer von konkreten Verfolgungsmaßnahmen bedroht gewesen, so sei der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem herabgeminderten Prognosemaßstab zu beurteilen. Eine Gefährdung des Klägers zu 1 wegen dessen Unterstützung für die UNITA sei nicht mehr ersichtlich. Die frühere Rebellen-UNITA habe sich mittlerweile in eine rein politische und legale Partei umgebildet, die derzeit im Parlament vertreten sei. Ehemaligen UNITA-Rebellen und Angehörigen der Exil-UNITA drohe bei einer Rückkehr nach Angola keine politische Verfolgung. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen der Ausländer die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Am 26.07.2005 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Anfechtungsklage gegen die Bescheide des Bundesamtes vom 08.07.2005 erhoben und hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung haben sie ausgeführt, die Voraussetzungen für einen Wegfall der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention seien nicht gegeben. Zwar sei der Bürgerkrieg in Angola mittlerweile beendet, damit sei eine Verfolgungsgefahr gegen UNITA-Aktivisten aber nicht entfallen. Diese seien vielmehr vor Repressionen weiterhin nicht hinreichend sicher. Der Kläger zu 1 sei neben seinem Vorfluchtengagement in der Bundesrepublik auch exilpolitisch aktiv.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger zu 1 zu seinem bisherigen Vorbringen ergänzend ausgeführt, er sei in Angola einfaches Mitglied der UNITA gewesen, nicht aber Soldat. Seine Betätigung für die UNITA habe sich darauf erstreckt, T-Shirts mit Aufdruck zu verteilen und Mitglieder anzuwerben. Nach seiner Einreise nach Deutschland sei er Mitglied der etwa 70 Mitglieder umfassenden UNITA-Organisation in Stuttgart geworden. Einmal in der Woche würden sie sich in einer Gaststätte treffen; er bezahle monatlich 10,00 EUR Mitgliedsbeitrag.

Mit Urteil vom 18.05.2006 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Widerrufsentscheidung gegenüber dem Kläger zu 1 sei formell ordnungsgemäß ergangen. Sie finde ihre Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i.d.F. vom 01.01.2005. Danach sei die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des früheren § 51 Abs. 1 AuslG unverzüglich zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert hätten, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei und auch aus anderen Gründen keine Verfolgung drohe. Mit diesem Inhalt entspreche die

Vorschrift weitgehend den Regelungen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK. Beim Kläger zu 1 könne mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ihm wegen des Vorfluchtgeschehens und seines exilpolitischen Engagements politische Verfolgung drohe. Selbst ehemalige UNITA-Kämpfer müssten in Angola nicht mit staatlichen Repressionen rechnen. Zwar sei 2004 und 2005 von Akten politischer Intoleranz und Übergriffen der lokalen Bevölkerung auf UNITA-Angehörige berichtet worden und auch davon, dass lokale MPLA-Vertreter in derartige Vorkommnisse involviert gewesen und die Polizei nicht zum Schutz der Opposition eingeschritten sei; eine generelle landesweite und undifferenzierte Verfolgung von UNITA-Angehörigen und Sympathisanten durch den angolanischen Staat lasse sich aber nicht feststellen. Der Kläger zu 1 müsse deshalb aufgrund des Vorfluchtgeschehens, d.h. seiner Mitgliedschaft in der UNITA und seiner einfachen Unterstützungshandlungen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit nicht mit staatlichen Repressionen rechnen. Dasselbe gelte für seine exilpolitischen Betätigungen in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Vermeidung von Wiederholungen hat das Verwaltungsgericht weiter auf den angefochtenen Bescheid verwiesen. Dem Kläger zu 1 drohe auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit auch nicht aus anderen Gründen – insbesondere wegen seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Bakongo - politische Verfolgung. In seinem Falle seien keine besonderen Umstände i.S.v. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gegeben, die ein Absehen von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr begründen könnten.

Die die Klägerin zu 2 und den Kläger zu 3 betreffenden Widerrufsentscheidungen seien rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie fänden ihre Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG. Für einen Widerruf der vom Kläger zu 1 abgeleiteten Anerkennung der Kläger zu 2 und 3 sei nicht Voraussetzung, dass der Widerruf der Anerkennung des Stammberechtigten bestandskräftig sei. Dass diesen Klägern aus anderen Gründen Verfolgung drohe, sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch in ihrem Falle seien keine besonderen Umstände i.S.v. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gegeben, die ein Absehen vom Widerruf wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr rechtfertigen könnten.

Die Kläger hätten auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG. Ein förmliches Auslieferungersuchen oder ein Festnahmeersuchen i.S.d. § 60 Abs. 4 AufenthG liege für keinen der Kläger vor. Ob Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG eine konkret-individuell drohende Gefahr durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation voraussetze oder ob die in § 60 Abs. 2 bis 5 genannten Menschenrechtsverletzungen nunmehr auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen könnten, bedürfe keiner abschließenden Entscheidung, da den Klägern weder von staatlicher Seite noch von der Seite nichtstaatlicher Akteure die Gefahr der Folter oder der Todesstrafe oder einer sonstigen menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe.

Die Kläger hätten auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Gefahren aufgrund der Versorgungs- und Sicherheitslage, des Risikos, im Falle einer Rückkehr nach Angola dort alsbald einer lebensgefährlichen Tropenkrankheit wie z.B. der Malaria zu erliegen oder infolge dieser Erkrankung schwerste Verletzungen zu erleiden, stellten keine individuellen, sondern allgemeine Gefahren dar. Insoweit greife im Grundsatz die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ein mit der Konsequenz, dass das Abschiebungsverbot nur vorliege, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Im Hinblick auf eine Malaria-Infektion erhöhe sich zwar im Falle der Kläger diese allgemein bestehende Gefahr möglicherweise dann, wenn sie infolge ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland die zuvor im Heimatland erworbene Semi-Immunität gegen Malaria verloren hätten bzw. eine solche überhaupt nicht hätten aufbauen können. Aber auch dies würde nicht zur unmittelbaren Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen, weil es sich insoweit nur um eine besonders verstärkte Auswirkung der allgemeinen, durch Tropenkrankheiten bedingten Gefahrenlage auf die jeweilige Person der Kläger handelte. Denn diese Gefahr bestehe für alle angolanischen Staatsangehörigen, die sich - wie die Klä-

ger - längere Zeit in Deutschland bzw. außerhalb ihres Heimatlandes aufgehalten hätten oder hier geboren seien.

Die Voraussetzungen für eine die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG rechtfertigende Extrem-Gefahr seien weder in Bezug auf die Sicherheitslage noch auf die unstreitig schwierige Versorgungslage gegeben, zumal die Kläger zu 1 und 2 bis zu ihrem 32. bzw. 30 Lebensjahr in Angola gelebt hätten und mit den dortigen Verhältnissen vertraut seien. Auch dürften sie dort Unterstützung durch Verwandte finden; dass sämtliche Bekannte oder Verwandte inzwischen verstorben seien, nehme das Gericht ihnen nicht ab; schließlich hätten die Kläger in Luanda auch die Möglichkeit, sich am Abschiebezielort Luanda bei den vor Ort tätigen Hilfsorganisationen zu melden. Schließlich sei auch nicht zu erkennen, dass die Kläger in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Rückkehr nach Angola mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer Tropenkrankheit oder an einer anderen Krankheit erkrankten, die zwangsläufig zum Tod oder zu schwersten Verletzungen führe. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen bestünden insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verlust bzw. Nichterwerb der Semi-Immunität gegen Malaria für die Kläger die genannte Gefahr begründe. Das Risiko, an Malaria zu erkranken, könne durch vorbeugende Maßnahmen, wie die Verwendung eines imprägnierten Moskitonetzes, entscheidend gesenkt werden. Im Falle einer Infektion liege das Risiko von Spätschäden bei 10 bis 20 %; hierbei handele es sich jedoch nicht um schwerwiegende Schäden wie etwa Erblindung oder Lähmung. Eine extreme Gefahr „schwerster Verletzungen“ könne daher nicht festgestellt werden. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben der Kläger im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG ergebe sich schließlich auch nicht daraus, dass im Jahr 2004/2005 in Nordangola der Marburg-Virus und in Luanda im Februar 2006 die Cholera ausgebrochen sei.

Gegen das ihnen am 13.06.2006 zugestellte Urteil haben die Kläger mit Schriftsatz vom 27.06.2006 die Zulassung der Berufung beantragt.

Mit Beschluss vom 14.01.2008 - A 5 S 782/06 - hat der Senat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage zugelassen, ob die Verhältnisse in Angola sich nach der Beendigung des Bürgerkriegs im April 2002 und der Aufnahme von UNITA-Mitgliedern in die von der MPLA geführte Regierung sowie in die Armee so erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Personen, die sich für die UNITA betätigt haben und betätigen, auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Die Kläger haben ihre Berufung daraufhin wie folgt begründet: Das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung der Rechtskraft des Urteils im Vorverfahren, da weder die von der Rechtsprechung entwickelten Widerrufskriterien noch die allgemeine Faktenlage, noch die individuelle Situation des Klägers beachtet worden seien. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276) ein Widerruf der Asylanerkennung nur dann zulässig sei, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert hätten, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung drohe. So gehe das Verwaltungsgericht erkennbar davon aus, dass es darauf, ob und inwieweit die Änderung der maßgeblichen Verhältnisse „nicht nur vorübergehend“ sei und ob Verfolgungsmaßnahmen „auf absehbare Zeit“ ausgeschlossen werden könnten, überhaupt nicht ankomme. Das Verwaltungsgericht habe sich zudem den angefochtenen Bescheid vom 08.07.2005 zu eigen gemacht, wo lediglich darauf abgehoben werde, ob eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Die Elemente „nicht nur vorübergehend“ und „hinreichende Sicherheit auf absehbare Zeit“ seien dort ignoriert worden.

Das Verwaltungsgericht setze sich mit den Voraussetzungen der Annahme einer hinreichenden Sicherheit für den Ausschluss von Verfolgungsmaßnah-

men nicht auseinander. Soweit es darauf verweise, dass „Schutz“ eben Schutz vor politischer Verfolgung bedeute, verfehle es die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien, wonach im Heimatstaat eine funktionierende Regierung, grundlegende Verwaltungsstrukturen und eine angemessene Infrastruktur gegeben sein müssten. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Die die Verfolgung begründenden Machtstrukturen seien auch nach Beendigung der militärischen Kämpfe bestehen geblieben. Die MPLA als derzeit allein herrschende politische Kraft sei erheblich konsolidiert. Zwar erscheine das Ende des Bürgerkriegs zwischen MPLA und UNITA irreversibel und habe die Konsolidierung der Machtverhältnisse dazu geführt, dass Bürgerkriegskämpfer generell nicht mehr verfolgt würden. Die siegreiche MPLA sei aber nun im ganzen Land allein herrschend. Zwar könne deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass UNITA-Aktivisten generell nicht mehr verfolgt würden. Dass dies nicht nur vorübergehend, sondern auf absehbare Zeit ausgeschlossen sei, könne aufgrund der faktischen Alleinherrschaft der MPLA jedoch derzeit mangels gewaltenteilender, rechtsstaatlicher, demokratischer und menschenrechtsbeachtender Strukturen nicht festgestellt werden. Die Entwicklung sei vielmehr gegenläufig. So beklage die UNITA bei demobilisierten Soldaten sowie bei der Reintegration von UNITA-Lehrern und Gesundheitspersonal in staatliche Institutionen seit 2004 zunehmend Erpressung und Druck, in die MPLA einzutreten. Auch als größte Oppositionspartei sei die UNITA angesichts der Vorherrschaft der MPLA in einer Position der Schwäche. Der militärische Friede habe nur zu einer geringen politischen Öffnung geführt. Seit 2004 sprächen die UNITA und andere Oppositionsparteien landesweit von einem wachsenden Klima der „politischen Intoleranz“. Symptom dieser Tendenz sei eine Reihe gewalttätiger Angriffe gegen UNITA-Delegationen und andere Parteien. Diese hätten meist in den Provinzen auf Distrikt- und Kommunalebene stattgefunden. Die Vorfälle reichten von symbolischer Gewalt wie der Entfernung von Parteiflaggen über verbale Einschüchterungen und Drohungen bis zum Niederbrennen von Häusern und tätlichen Angriffen auf lokale Parteimitglieder, Sympathisanten und Parteivorsitzende. Zwar sei der dritte Todestag von UNITA-Chef Savimbi am 22.02.2005 in Luanda ruhig begangen worden, doch habe die UNITA-Delegation auf ihrer Reise nach Huambo und Bié Ende Februar von diversen tätlichen Attacken

und Einschüchterungsversuchen durch MPLA-Sympathisanten berichtet. Weitere gewalttätige Ausschreitungen zwischen MPLA und UNITA-Sympathisanten mit Dutzenden von Verletzten hätten sich ferner in Mavinga/Kuango Kubango am 13. März, dem Jahrestag der Gründung der UNITA, ereignet. MPLA-Vertreter hätten sich zwar wiederholt offiziell von diesen Vorfällen distanziert, aber erklärt, die lokale Bevölkerung wende sich aus Vergeltung für vergangene Kriegsverbrechen gegen die UNITA, insbesondere gegen spezifische UNITA-Vertreter. Die UNITA spreche demgegenüber von gezielter Aufhetzung der Bevölkerung durch die MPLA und lokalen Behörden mit dem Ziel, die landesweite Errichtung oppositioneller Strukturen zu verhindern. Entgegen den Versicherungen von MPLA-Regierungsvertretern, diese „Exzesse von Individuen“ seien Sache der Polizei und Justiz, seien bislang keine Strafverfolgungsmaßnahmen bekannt geworden. Ungenügende Infrastruktur und Kommunikation, chronischer Mangel an qualifiziertem Personal und mangelnde Gewaltenteilung zeichneten das angolanische Justizsystem nach wie vor aus, weshalb Straflosigkeit und Selbstjustiz noch immer verbreitet seien. Dem entsprechend seien auch Attentate auf oppositionelle Parlamentarier wie gegen den UNITA-Parlamentarier Vicente Tembo, der am 11.11.2004 von Unbekannten angeschossen worden sei, unaufgeklärt geblieben. Insofern könne jedenfalls vor den im September 2006 stattfindenden Wahlen und der danach abzuwartenden Entwicklung eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen für die Zukunft nicht dauerhaft ausgeschlossen werden.

Da der Kläger zu 1 als UNITA-Mitglied aufgrund seiner UNITA-Aktivitäten verfolgt ausgereist und - wenn auch auf einfache Weise - exilpolitisch tätig gewesen sei, könne für ihn die Verfolgungsmöglichkeit nicht auf absehbare Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Entsprechendes gelte für die Klägerin zu 2. Ungeachtet der Tatsache, dass es eine generelle politische Verfolgung von Mitgliedern der Opposition derzeit nicht gebe, könne doch ein politisch motiviertes asylrelevantes Vorgehen von Teilen der Sicherheitskräfte oder Angehörigen des MPLA-Machtapparates und/oder von den herrschenden Kräften angestacheltes und/oder jedenfalls nicht verhindertes Vorgehen Dritter gegen UNITA-Mitglieder derzeit nicht mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gegen solche Übergriffe sei auch kein Schutz durch staatliche Autorität zu erwarten. Dies sei aus zahlreichen aktuellen Erkenntnismitteln zu entnehmen, in denen über entsprechende Vorfälle berichtet werde.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.05.2006 - A 1 K 12508/05 - abzuändern und die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2005 (5 143 912-223; 5 143 916-223 und 5 143 921-223) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat zur Begründung ausgeführt, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Personen, die sich für die UNITA betätigt hätten und betätigten, nach den vorliegenden Erkenntnissen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Die Vor- und Nachfluchtaktivitäten des bereits 1992 aus Angola ausgereisten Klägers zu 1 stellten sich bei verständiger Würdigung nicht als exponiert dar, sondern seien derartig unbedeutend, dass hinreichend sicher davon ausgegangen werden könne, dass ein Verfolgungsinteresse - von welcher Seite auch immer - nach Ablauf von 17 Jahren nicht mehr fort dauere bzw. zukünftig nicht neu entstehe. Es handele sich bei ihm nicht um einen in einflussreicher Position agierenden Funktionär; mangels Erkennbarkeit für Dritte in Angola entfalle auch das Risiko des Erleidens von Repressionen mit der erforderlichen Sicherheit.

Der Senat hat die in der (zusammen mit der Ladung vorab übersandten) Erkenntnismittelliste (Stand 03.12.2009) enthaltenen Erkenntnisquellen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Der Kläger zu 1 ist in der mündlichen Verhandlung am 28.01.2010 informativ angehört worden und hat dort im Wesentlichen angegeben: Vor seiner Ausreise habe er in Luanda Propaganda für die UNITA gemacht (Flugblätter verteilt, Einladungen ausgesprochen, Mitglieder geworben, gelegentlich auf Versammlungen auch T-Shirts verteilt). Seine Funktion sei die des Chefs des Propagandakomitees gewesen, zuständig für ein Viertel im Stadtgebiet von Luanda. Er habe dort 15 Untergebene gehabt, sei also nicht lediglich einfaches Mitglied gewesen. Auf Vorhalt seiner Angaben beim Bundesamt hat der Kläger zu 1 ausgeführt, dass er von Luanda aus nicht die südlichen Provinzen bereist habe, sondern vielmehr im Stadtgebiet von Luanda tätig gewesen sei. Seit 1996 engagiere er sich exilpolitisch in der UNITA; seit 1997 sei er im Stuttgarter UNITA-Komitee verantwortlich für Propaganda und erkläre den Leuten, dass die Demokratie in Angola noch nicht funktioniere. Monatlich hätten sie Versammlung, die er regelmäßig besuche. Im Falle seiner Rückkehr nach Angola sei er vor Verfolgung nicht sicher; er werde auch in Angola nicht aufhören, sich für die UNITA zu engagieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die dem Senat vorliegenden Akten des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts Stuttgart sowie auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene Berufung der Kläger ist zulässig. Nach der Zulassung wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG). Die Berufungsbegründung vom 25.01.2008 erfüllt die Anforderungen des auch in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz anwendbaren (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 – 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243) § 124a Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 4 VwGO.

Die Berufung ist auch begründet. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2005 sind zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie waren deshalb insgesamt aufzuheben.

Den getroffenen Widerrufsentscheidungen und den erstmaligen Entscheidungen über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten bzw. -hindernissen stand bzw. steht allerdings nicht schon entgegen, dass die Beklagte rechtskräftig dazu verpflichtet worden war, die Kläger zu 1 und 2 als Asylberechtigte anzuerkennen bzw. festzustellen, dass bei ihnen hinsichtlich Angola die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Rechtskraftwirkung eines Urteils nach § 121 VwGO endet, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115; hierzu auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.02.2001 - A 9 S 2007/99 -, InfAuslR 2001, 406). Dass dies bei einer nicht nur vorübergehenden Beendigung des Bürgerkriegs der Fall ist, die in der Folge zu einer Beteiligung des Gegners an der Regierung und zur Abhaltung von Parlamentswahlen geführt hat, an denen auch dieser sich beteiligen konnte, liegt auf der Hand (vgl. Senat, Beschl. v. 04.09.2006 - A 5 S 950/06 -, Beschl. v. 31.10.2006 - A 5 S 1173/06 - und Urt. v. 11.12.2008 - A 5 S 1251/06 -). Daran ändert auch nichts, sollte eine erneute Sachprüfung ergeben, dass sich die letztlich verfolgungsrelevanten Umstände nicht in jeder Hinsicht wesentlich verändert haben.

Der Widerruf der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, finden gleichwohl keine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 bzw. 2b AsylVfG in der mangels einschlägiger Übergangsregelung anwendbaren, seit 28.08.2007 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und

asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970).

1. Nach der verfassungsgemäßen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276) Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. die bisherige Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen - vorbehaltlich des hier nicht einschlägigen Satzes 3 -, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf ist hier nicht schon deshalb rechtswidrig, weil er nicht „unverzüglich“ im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bzw. nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfolgt wäre. Ob der Widerruf, wie in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgesehen, unverzüglich erfolgt ist, bedarf keiner Entscheidung. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient nämlich ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O., Rn. 13, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O. Rn. 40). Ebenso kann offen bleiben, ob die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG auch bei Widerrufsverfügungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu beachten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O., Rn. 13, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O. Rn. 43, Urt. v. 08.05.2003 - 1 C 15.02 - BVerwGE 118, 174 <179>). Die Jahresfrist, die frühestens nach einer Anhörung des Betroffenen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu laufen beginnt (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O. u. v. 08.05.2003, a.a.O.), wäre hier jedenfalls eingehalten, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kläger vor dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung mit Schreiben vom 26. bzw. 27.01.2005 angehört und innerhalb der Jahresfrist entschieden hatte. Einer Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG bzw. § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG n.F. bedurfte es jedenfalls nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.03.2007 - 1 C 34.06 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 31; nunmehr auch die klarstellende Neuregelung in § 73 Abs. 7 AsylVfG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in seiner bisherigen Fassung seinem Inhalt nach der „Beendigungs“- oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl II 1953 S. 559/BGBl II 1954 S. 619). Insofern spricht viel dafür, dass § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG n.F., der erkennbar die mit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK übereinstimmenden Erlöschensgründe in Art. 11 Abs. 1 Buchst. e u. f der Richtlinie (RL) 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 („Qualifikationsrichtlinie“) aufgreift, lediglich klarstellt, dass dies insbesondere dann der Fall ist, wenn der Ausländer nach „Wegfall der Umstände“, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den „Schutz“ des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Letzteres ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wiederum dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80 u. v. 08.05.2003 - 1 C 15.02 -, BVerwGE 118, 174 <177>).

„Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach - ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG bzw. Art. 11 Abs. 1 Buchst. e u. f RL 2004/83/EG - eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Hierauf haben die Kläger zu Recht hingewiesen.

Unter "Schutz" ist dabei nach Wortlaut und Zusammenhang der letztlich in Bezug genommenen "Beendigungsklausel" der Schutz vor erneuter (politischer) Verfolgung zu verstehen. In Anbetracht von solchen Veränderungen in dem Verfolgerland ist ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Neuauflage 2003, Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. nunmehr § 3 Abs. 1 u. 4 AsylVfG) und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z.B. auf Grund von (Bürger-)Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10.02.2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57 <59>, wo u.a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können“). Insofern käme es entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht entscheidend auf die allgemeine Menschenrechtssituation in Angola an (vgl. demgegenüber den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen vom 12.09.2001 - KOM(2001) 510 endgültig - S. 27), mag diese auch ein wichtiges Indiz sein (vgl. die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz, a.a.O.).

Inwiefern an dieser Rechtsprechung auch nach Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie festzuhalten ist (vgl. hierzu BVerwG, Vorabentscheidungsersuchen v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, DVBl. 2008, 1255), kann vorliegend dahinstehen, da die angefochtenen Widerrufsbescheide jedenfalls schon deshalb rechtswidrig sind, weil die begründete Furcht des Klägers zu 1 vor politischer

Verfolgung noch nicht entfallen ist (a) und aufgrund dessen keine hinreichende Veranlassung besteht, die auf § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylVfG beruhende Rechtsposition des Klägers zu 3 (b) und der Klägerin zu 2 (c) zu widerrufen.

a) Dem Kläger zu 1 droht zwar aufgrund seiner früheren - unter den Beteiligten nicht streitigen - Tätigkeit für die UNITA und seiner späteren exilpolitischen Betätigung bei einer Rückkehr nach Angola ersichtlich nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (vgl. insbes. British Home Office, Operational Guidance Note v. 11. bzw. 29.07.2008, 3.8.8 „clearly unfounded“), doch ist er vor einer solchen - derzeit und auf absehbare Zeit - nicht hinreichend sicher. Da der Kläger zu 1 Angola vorverfolgt verlassen hat, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab und nicht der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Eine entsprechende Anwendung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG dürfte insofern zum gleichen Ergebnis führen (vgl. BVerwG, Vorabentscheidungsersuchen v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 -, a.a.O.; UNHCR, Stellungnahme v. August 2008 an den EuGH, Asylmagazin 2008, 30 <33>). An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind insofern wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Zwar muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zur Anerkennung (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97 <99 ff.> m.w.N.) bzw. stehen deren Widerruf entgegen.

Bei seiner Einschätzung geht der Senat (vgl. bereits Senatsurt. v. 11.12.2008 - A 5 S 1251/06 -, InfAuslR 2009, 215f) aufgrund der zum Gegenstand der

mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen von folgender Situation in Angola aus:

Nachdem der jahrzehntelange Bürgerkrieg zwischen der Rebellen-UNITA und der MPLA-Regierung im März 2002 sein Ende gefunden und die Verhandlungen zwischen den Bürgerkriegsparteien am 04.04.2002 zu einem Waffenstillstandsabkommen mit einer Wiederaufnahme der Umsetzung des Lusaka-Protokolls vom November 1994 geführt hatten, gibt es seitdem in fast allen Bereichen Fortschritte zu verzeichnen. Die UNITA wurde an der Regierung beteiligt und erhielt daneben auch führende Positionen in den Provinzen. Die Regierung hatte auch zugesagt, die Reorganisation der UNITA zur politischen Partei nicht zu behindern. Die beschlossene Demobilisierung der UNITA-Kämpfer konnte trotz Anlaufschwierigkeiten ohne nennenswerte Zwischenfälle durchgeführt und am 30.07.2002 abgeschlossen werden; die demobilisierten Kämpfer erhielten Hilfen zur Integration in das zivile Leben bzw. wurden zu einem kleinen Teil (ca. 5.000) bis Oktober 2004 in die angolischen Streitkräfte FAA integriert. Auch das bereits am 02.04.2002 vom Parlament verabschiedete Amnestiegesetz, das Straffreiheit für alle UNITA-Kombattanten vorsieht, die sich innerhalb von 45 Tagen ergeben und ihre soziale Integration in die Gesellschaft akzeptiert haben, wurde umgesetzt. Diese Bestimmungen werden auch auf Personen angewandt, die erst jetzt aus dem Ausland zurückkehren. Ob davon auch lediglich politisch tätige Anhänger der UNITA profitieren konnten, ist allerdings nicht bekannt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Die Situation seit dem Friedensabkommen vom 04. April 2002 - Update, Oktober 2002). Am 05.09.2008 haben nunmehr auch die seit 1992 ersten Parlamentswahlen stattgefunden, die zuletzt mehrfach vertagt worden waren. An diesen konnte sich auch die UNITA beteiligen, die sich inzwischen zu einer ihre verschiedenen Fraktionen wieder vereinigenden politischen Partei entwickelt hatte. Auch wenn sich politische Parteien seit 2002 grundsätzlich betätigen können, kann von für alle Parteien gleichen Voraussetzungen nicht die Rede sein. Abgesehen davon, dass die staatlichen Medienanstalten zugunsten der MPLA eingesetzt wurden (vgl. FAS v. 08.09.2008 „Die bösen Jahre sind noch nicht vorbei“) und für die Oppositionsparteien außerhalb Luandas kein freier Zugang zu den elektronischen Medien bestand, wurde

von staatlich finanzierten Wahlgeschenken (vgl. hierzu auch Africa Yearbook 2006, Angola, S. 409, 2007) durch die MPLA und Einschüchterungen durch deren Sympathisanten gesprochen (vgl. British Home Office, Country of Origin Information Key Documents, 1/2006, S. 7; Refugee Documentation Centre (Ireland) vom 09.11.2009; FR v. 05.09.2008 „Das reichste arme Land der Welt wählt“). Die Wahl wurde von der Regierungspartei MPLA mit knapp 82 % der abgegebenen Stimmen gewonnen, während die UNITA nur etwas mehr als 10 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Gerichte, der Gewährleistung rechtlichen Gehörs und der Möglichkeit der Verteidigung sind zwar verfassungsrechtlich verankert, auch sind die bestehenden Gesetze an rechtsstaatlichen Prinzipien ausgerichtet, jedoch laufen entsprechende Rechte aufgrund des materiell schlecht ausgestatteten, langsam arbeitenden und korruptionsanfälligen Justizsystems weitgehend leer. Der Justizweg ist insofern allenfalls eingeschränkt gewährleistet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Angola v. 26.06.2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola Update Juli 2006; Africa Yearbook 2006, Angola, S. 410, 2007). Ermittlungsbehörden und Gerichte sind überlastet, unterbezahlt, ineffektiv und korruptionsanfällig. Straffreiheit für kriminelle Vergehen und Menschenrechtsverletzungen sind insofern keine Seltenheit (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Update Juli 2006, S. 2; amnesty international, Jahresbericht Angola 2007).

Staatliche Repressionsmaßnahmen, die systematisch gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer politischen Überzeugung eingesetzt werden, gibt es - insoweit ist dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht zu folgen - nicht mehr. Allerdings sind solche im Einzelfall weiterhin nicht auszuschließen, zumal der Schutz der Menschenrechte noch immer unzureichend ist und sowohl staatliche als auch nicht staatliche Akteure weiterhin Menschenrechtsverletzungen begehen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola Update Juli 2006; British Home Office, Country of Origin Information Key Documents, 1/2006; amnesty international, Report Angola 2008 und 2009, Jahresberichte Angola 2007; US Department of State, Human Rights Report vom 25.02.2009; Human Rights Watch, Bericht vom 22.06.2009).

Zwar müssen selbst ehemalige UNITA-Kämpfer in Angola grundsätzlich nicht mehr mit staatlichen Repressionen rechnen. So spielen hochrangige ehemalige UNITA-Militärführer inzwischen durchaus eine wichtige Rolle als Politiker bzw. sind in den angolanischen Streitkräften FAA weiterhin als solche tätig. Allerdings kam es Mitte Juli 2004 in vier Orten im Landesinnern zu Übergriffen der lokalen Bevölkerung auf ehemalige UNITA-Angehörige, die sich dort niederlassen wollten. Besonders schwer waren die Übergriffe in Cazombo in der Provinz Moxico, bei denen 80 Häuser zerstört worden sein sollen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Angola v. 05.11.2004 bzw. v. 18.04.2006), nachdem ein ehemaliger UNITA-General die Leitung des dortigen UNITA-Büros hatte übernehmen wollen. Zwar wurden entsprechende Übergriffe von Regierungsseite öffentlich kritisiert, doch gibt es verschiedene glaubhafte Berichte, wonach lokale MPLA-Vertreter in derartige Vorkommnisse involviert waren und die Polizei nicht zum Schutz der Opposition einschritt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht v. 26.06.2007).

Für UNITA-Angehörige, die sich in Angola für Dritte erkennbar politisch für die UNITA betätigen, besteht schließlich auch mehr als sieben Jahre nach Ende des Bürgerkriegs noch ein gewisses Risiko, erheblichen Repressionen seitens der Anhänger der Regierungspartei MPLA bzw. ihr zuzurechnenden Gruppierungen ausgesetzt zu sein. So beklagen die verschiedenen Oppositionsparteien – namentlich die UNITA – regelmäßig Akte „politischer Intoleranz“ hauptsächlich in den ländlichen Gebieten verschiedener Provinzen, wobei die Verantwortlichen regelmäßig nicht zur Rechenschaft gezogen würden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht v. 26.06.2007, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Update Juli 2006; Human Rights Watch, Angola: Doubts Over Free and Fair Elections, 12.08.2008; UK Border Agency, Operational Guidance Note Angola vom 01.06.2009). An dem tief verwurzelten Klima der Intoleranz wird sich aufgrund der weiteren Marginalisierung der Zivilgesellschaft und zivilen Oppositionsparteien voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nichts ändern, da insofern das bestehende autoritäre politische System und die politische Bipolarität zwischen den Bürgerkriegsparteien MPLA und UNITA unangetastet

bleiben dürfte (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Die Situation seit dem Friedensabkommen vom 04. April 2002 - Update, Oktober 2002).

Bereits 2004 wurden von der UNITA zunehmend Fälle von Einschüchterung ihrer Funktionäre beklagt, die u. a. von Angehörigen einer MPLA-nahen Miliz ausgegangen sein sollen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang - Update März 2005, 31.03.2005, S. 7; British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008). Auch wurde beklagt, dass zunehmend Erpressung und Druck ausgeübt werde, in die MPLA einzutreten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang - Update März 2005, S. 1; Africa Yearbook 2004, Angola, S. 388, 2005: Africa Yearbook 2005, S. 399, 2006). Wiederholt wurde 2003/2004 von Verfolgungen, Einschüchterungen und Gewalt gegen Funktionäre in verschiedenen Provinzen und Städten im Landesinneren berichtet (vgl. British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008). Auch 2005 kam es zu mehreren gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Parteien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola - Update Juli 2006; British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008). Im März 2005 sollen in der Stadt Mavinga eine Person gar getötet und 28 weitere Personen verletzt worden sein, als UNITA-Mitglieder ihre Parteiflagge zu hissen versuchten (vgl. British Home Office, Operational Guidance Note Angola, 11. bzw. 29.07.2008; amnesty international, Jahresbericht Angola 2006). Die UNITA sprach von gezielter Aufhetzung der Bevölkerung durch die MPLA und die lokalen Behörden mit dem Ziel, die landesweite Errichtung oppositioneller Strukturen zu verhindern. Selbst Angolas Präsident dos Santos soll nach den Vorfällen Ende Februar und Mitte März die Besorgnis der UNITA als „legitim“ anerkannt haben (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang - Update März 2005, 21.03.2005). 2006 berichteten UNITA und MPLA von wechselseitigen körperlichen Angriffen politischer bzw. militanter Aktivisten auf ihre Mitglieder (vgl. U.S. Department of State, Angola - Country Reports on Human Rights Practices - 2006 v. 06.03.2007, Section 3). Die UNITA sprach gar von 13 getöteten Parteimitgliedern (vgl. Africa Yearbook 2006, Angola, S. 409, 2007). Auch 2007 berichteten die Oppositionsparteien von Belästigungen, Einschüchterungen und Körperverletzungen durch Anhänger

der Regierungspartei (vgl. U.S. Department of State, Angola - Country Reports on Human Rights Practices - 2007 v. 11.03.2008, Section 3). Im März 2007 sollen Unbekannte (vgl. British Home Office, Operational Guidance Note Angola v. 11. bzw. 29.07.2008; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices - 2007, a.a.O.), möglicherweise gar Polizisten (vgl. amnesty international, Report Angola 2008), in der Provinz Kwanza Norte während einer Sitzung im örtlichen Parteibüro auf den zu Besuch anwesenden Parteivorsitzenden der UNITA – Isaias Samakuva – geschossen haben, der dabei leicht verletzt wurde; über das Ergebnis der deswegen in Gang gesetzten Untersuchung ist - soweit ersichtlich - noch nichts bekannt. Mitglieder der Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft berichteten auch 2007 von zunehmender „politischer Intoleranz“. Auch im unmittelbaren Vorfeld der für Herbst 2008 angesetzten Parlamentswahlen wurde von Fällen politischer Gewalt hauptsächlich in den ländlichen Gebieten berichtet. So seien am 02.03.2008 Mitglieder einer kommunalen UNITA-Delegation im Dorf Kafindua in der Provinz Benguela von einer Gruppe örtlicher MPLA-Aktivisten geschlagen worden, als sie ihre Parteiflagge hätten hissen wollen. Die Polizei habe die Angreifer zwar verhört, jedoch wieder laufen lassen; diese hätten anschließend erklärt, „die Polizei gehöre ihnen“. Traditionelle Autoritäten seien zunehmend dem Druck der MPLA ausgesetzt, Aktivitäten der UNITA in den verschiedenen Dörfern zu verhindern. Am 30.05.2008 habe eine Gruppe von MPLA-Anhängern den traditionellen Führer im Dorf Bongue Kandala in der Provinz Benguela sowie fünf UNITA-Mitglieder zusammengeschlagen, weil jener zuvor erlaubt hätte, die Parteifahne hochzuhalten (vgl. Human Rights Watch, Angola: Doubts Over Free and Fair Elections, 12.08.2008). Am 13.08.2008 sollen UNITA-Mitglieder während einer öffentlichen Versammlung in Kipeio in der Provinz Huambo von einer Gruppe mit Stöcken und Steinen angegriffen worden sein; eine Frau musste im Krankenhaus behandelt werden, die anderen erlitten weniger ernste Verletzungen. Die Polizei sei zwar eingeschritten, die Angreifer seien jedoch nicht zur Rechenschaft gezogen worden. In der Provinz Benguela sollen UNITA-Mitglieder am 23.08.2008 gesteinigt worden sein. In Chico da Waiti sei eine 40-köpfige Delegation von UNITA-Mitglieder mit Steinen beworfen worden, wobei 8 Personen verletzt worden seien. Die Polizei habe die Delegation eskortiert, jedoch niemanden

verhaftet. Der zuständige Gemeindeverwaltungsbeamte habe später erklärt, dass er lediglich die Sicherheit der Wahlbeobachter der UNITA, nicht aber für deren Wahlkampagne garantiere (vgl. Human Rights Watch, Angola: Irregularities Marred Historic Elections, 14.09.2008).

Für 2009 sind den bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnismitteln zwar keine entsprechenden Vorkommnisse im Zusammenhang mit der UNITA zu entnehmen, lediglich in Zusammenhang mit dem Vorgehen des Militärs gegen bewaffnete Rebellen der Liberation Front of the Enclave Cabinda (FLEC) in der Provinz Cabinda soll es in 2009 zu willkürlichen Verhaftungen gekommen sein (Human Rights Watch, Bericht vom 22.06.2009). Es ist aber noch völlig offen, ob sich diese positive Entwicklung in der Zukunft verstetigt. Derzeit und auf absehbare Zeit kann deshalb nach wie vor nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 1 bei einer Rückkehr nach Angola vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre.

Bei der Abschätzung der Gefahrenlage ist - nach den die rechtliche Einschätzung zur Vorverfolgung tragenden und insoweit von der Rechtskraftwirkung des § 121 VwGO umfassten tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 11.12.1996 (Az: A 3 K 12255/95, UA S. 6ff) -, davon auszugehen, dass der Kläger zu 1 vor seiner Ausreise aus Angola aufgrund seines Engagements für die UNITA individuell ins Visier staatlicher Sicherheitskräfte geraten ist. Es mag zwar als untergeordnet anzusehen sein, dass der Kläger zu 1 während seines Aufenthalts in dem Dorf Bobo den UNITA-Soldaten beim Aufspüren von Nahrungsmitteln behilflich war und aufgrund seiner Ortskenntnis auch Hinweise auf in der näheren Umgebung stationierte MPLA-Soldaten an die UNITA weitergab. Bereits diese Tätigkeit ist der MPLA aber immerhin bekannt geworden. Der Kläger zu 1 widmete sich nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts jedenfalls seit seinem Umzug nach Luanda „in erster Linie der politischen Propaganda für die UNITA“, verkaufte UNITA-T-Shirts und wirkte an politischen Versammlungen durch Verteilung von Flugblättern mit. Dies führte in der Folgezeit zu seiner Verhaftung. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger

die vom Verwaltungsgericht als glaubwürdig eingeschätzten Angaben im Wesentlichen bestätigt. Zwar hat er vor dem Senat erstmals im Detail vorgetragen, in Luanda sei er Chef eines 15 Personen umfassenden Propaganda-Komitees gewesen; auch diese Angabe deckt sich jedoch im Kern mit seiner Schilderung beim Verwaltungsgericht, wonach er seine Tätigkeiten für die UNITA „in einer Gruppe“ ausgeübt habe. Ungereimt und widersprüchlich bleibt allerdings, dass der Kläger nach seinen Angaben beim Bundesamt am 28.09.1995 für die UNITA „in die südlichen Provinzen gefahren“ sein will, wohingegen in der mündlichen Verhandlung von einer Tätigkeit (nur) in Luanda die Rede war. Diese Ungereimtheit stellt jedoch - schon im Hinblick auf die o.g. Rechtskraftwirkung der Urteils vom 11.12.1996 - nicht die im vorliegenden Zusammenhang maßgebliche Bewertung in Frage, dass der Kläger zu 1 Angola aufgrund seiner Tätigkeit für die UNITA vorverfolgt verlassen hat.

Seine Betätigung für die UNITA hat er auch in Deutschland fortgesetzt. Er ist zahlendes Mitglied der UNITA-Exilorganisation in Stuttgart, die aus 70 Mitgliedern besteht und nimmt in dieser Eigenschaft an den regelmäßigen Veranstaltungen dieser Gruppe teil. Für interessierte Dritte durchaus erkennbar ist er damit weiterhin politisch für die UNITA tätig. Vor dem Hintergrund der bisher gezeigten Aktivitäten für diese Organisation erscheint es dem Senat nachvollziehbar und glaubhaft, dass der Kläger zu 1 sich - wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich bekundet hat - auch im Falle einer Rückkehr nach Angola weiterhin erkennbar für die UNITA engagieren wird. Dann aber kann bei einer Gesamtwürdigung der o.g. Umstände in Angola jedenfalls derzeit für seine Person nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass er im Fall einer Rückkehr nach Angola Repressionen und Einschüchterungsversuchen seitens gewaltbereiter MPLA-Anhänger ausgesetzt wäre, die der von der MPLA geführten Regierung zumindest als mittelbar staatliche Verfolgung zuzurechnen sein könnten, weil diese solche augenscheinlich nicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Polizei bzw. Justiz zu verhindern sucht. An dieser Beurteilung bzw. den ernsthaften Bedenken hinsichtlich einer hinreichenden Sicherheit änderte auch nichts, sollten nicht sämtliche oben dargestellten Übergriffe genau so stattgefunden haben und tatsächlich als mittelbare staatliche Verfolgung qualifiziert werden

können (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 RL 2004/83/EG). Da hier die Flüchtlingseigenschaft widerrufen wurde, kommt hinzu, dass als politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG nunmehr auch Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure anzusehen sind, gegen die effektiver Schutz tatsächlich nicht gewährt wird. Zwar wäre dies wohl nicht dieselbe (staatliche) Verfolgung; doch dürfte dem Kläger zu 1 auch insoweit noch der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab bzw. die entsprechend anzuwendende Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG zugute kommen. Verfolgungsmaßnahmen seitens der MPLA-Anhänger, sollten diese nicht ohnehin der MPLA-Regierung zuzurechnen sein, wären aufgrund des inneren Zusammenhangs mit der Vorverfolgung noch keine gänzlich neue und andersartige Verfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 – 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243).

b) Liegen damit die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennung des Klägers zu 1 nicht vor, so dürfte auch die auf § 26 Abs. 2 AsylVfG beruhende und von der Rechtsposition des Klägers zu 1 abgeleitete Familienasylberechtigung des Klägers zu 3 nicht widerrufen werden. Abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Fall des § 73 Abs. 2b Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist in den Fällen des § 26 Abs. 2 AsylVfG die Anerkennung als Asylberechtigter nur zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der (nach § 26 Abs. 2 AsylVfG begünstigte) Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte (§ 73 Abs. 2b Satz 2 AsylVfG). Diese - kumulativ zu verstehenden - Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es kann offen bleiben, ob der Kläger zu 3 hier „aus anderen Gründen“ als Asylberechtigter anzuerkennen wäre, denn jedenfalls ist in Bezug auf die Asylanerkennung des Klägers zu 1, von dem der Kläger zu 3 seine Rechtsstellung ableitet, kein Beendigungsgrund gegeben. Ein Widerruf kommt nicht in Betracht (s.o). Anhaltspunkte dafür, dass die Asylberechtigung des Klägers zu 1 kraft Gesetzes erloschen (vgl. § 72 Abs. 1 AsylVfG) oder zurückzunehmen wäre (vgl. § 73 Abs. 2 AsylVfG), sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

c) Die mit Bescheid vom 08.10.1997 getroffene Feststellung, dass bei der Klägerin zu 2 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, durfte vorliegend ebenfalls nicht widerrufen werden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 2b Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG liegen auch in ihrem Fall ersichtlich nicht vor. § 73 Abs. 2b Satz 3 AsylVfG kommt als Rechtsgrundlage hier ebenfalls nicht in Betracht. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein „Fall des § 26 Abs. 4 AsylVfG“ nicht vorliegt. Ausweislich seiner Ausführungen in dem Urteil vom 15.08.1997 - A 14 K 13080/96 - hat das Verwaltungsgericht Stuttgart der Klägerin zu 2 ausdrücklich die Rechtsposition aus der auf die Zuerkennung einer Asylberechtigung zugeschnittenen Vorschrift des § 26 Abs. 1 AsylVfG a.F. zugesprochen und näher ausgeführt, dass über § 26 AsylVfG a.F. nicht nur die Rechtsstellung nach Art. 16a GG, sondern auch die nach § 51 Abs. 1 AuslG erworben werden könne. Eine Regelung entsprechend § 26 Abs. 4 AsylVfG existierte im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch nicht, weshalb das Verwaltungsgericht die von ihm ausgesprochene Verpflichtung, bei der Klägerin zu 2 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, nicht im Wege des Familienflüchtlingsschutzes und damit nicht „in einem Fall des § 26 Abs. 4 AsylVfG“ treffen konnte. Auch der Sache nach liegt kein „Fall des § 26 Abs. 4 AsylVfG“ vor, weil ein solcher nur anzunehmen ist (vgl. § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG), wenn der Stammberechtigte nicht über eine Asylberechtigung verfügt. Der Kläger zu 1 verfügt hier aber über eine Asylberechtigung.

Da die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung vielmehr auf § 26 Abs. 1 AsylVfG beruht, richtet sich der Widerruf nach § 73 Abs. 2b Satz 2 bzw. Abs. 1 AsylVfG. Die Widerrufsvoraussetzungen sind jedoch nicht gegeben, weil - wie bereits unter b) ausgeführt - in Bezug auf die Asylberechtigung des Klägers zu 1 kein Beendigungsgrund gegeben ist.

2. Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Ziff. 2 und 3 (bzw. im Falle des Klägers zu 1: Ziffern 3 und 4) seiner Bescheide vom 08.07.2005 erstmals festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, war es hierzu - in Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32,

§ 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.04.1999 - 9 C 29.98 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 18, Urt. v. 27.02.1996 - 9 C 145.95 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 185) - schon deshalb nicht berechtigt, weil die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG tatsächlich nicht zu widerrufen war und das Bundesamt nur in Fällen, in denen eine Entscheidung über politische Verfolgung von Ausländern in Rede steht, zur Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG berufen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

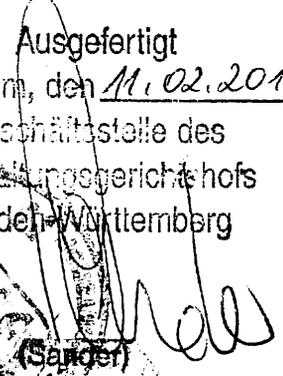
Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechts-

anwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Bölle

Pfaundler

Dr. Albrecht

Ausgefertigt
Mannheim, den 11.02.2010
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

(Sander)
Ger. Amtmann
